

Vollzug des Baugesetzbuches:

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 41 Sondergebiet „Holzrecycling“ in Methlach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Dietenhofen hat mit Beschluss vom 17.01.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Holzrecycling“ in Methlach als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Holzrecycling“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung und allen Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Dietenhofen, Rathausplatz 1, 90599 Dietenhofen, Zimmer 15, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

Die Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Holzrecycling“ in Methlach mit Begründung und allen Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet auf der Homepage des Marktes Dietenhofen unter www.dietenhofen.de → Rubrik Wohnen und Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dietenhofen, 26.06.2023

Markt Dietenhofen
Erdel, 1. Bürgermeister